



## **Unterrichtung 20/216**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss



Der Ministerpräsident | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

17. Dezember 2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *liebe Kristina,*

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts übersende ich Ihnen unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Günther

**Anlagen:** 1 Gesetzentwurf mit Begründung



**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**  
20. Wahlperiode

Drucksache **20/#N!#**  
XX.YY.ZZZZ

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Der Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts**

## **A. Problem**

Während der Corona-Pandemie konnten Personalräte, Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie Wahlvorstände im Geltungsbereich des MBG Schl.-H. erstmals Sitzungen auch mittels Video- oder Audiokonferenz durchführen.

Die Rückmeldungen, die seitdem zu digitalen Sitzungsformaten bei der Landesregierung eingegangen sind, waren durchweg positiv. Die guten Erfahrungen, welche die Beschäftigten der Landesverwaltung während der Corona-Pandemie mit alternativen Kommunikationswegen machen konnten, prägten gleichermaßen die Arbeit der Personalräte, der Jugend- und Ausbildungsververtretungen als auch der Wahlvorstände in den vergangenen Jahren. Es hat sich somit gezeigt, dass der digitale Wandel auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten eröffnet.

Bislang ist die gesetzliche Möglichkeit zu digitalen Sitzungsformaten allerdings noch zeitlich befristet in dem Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Hinzu kommt, dass das MBG Schl.-H. und die Wahlordnung zum MBG Schl.-H. auch an anderen Stellen die vielseitigen Potenziale der Digitalisierung noch nicht ausschöpfen.

## **B. Lösung**

Das Änderungsgesetz dient nun dazu, das Mitbestimmungsrecht einem digitalen Wandel zu unterziehen. Es beschränkt sich somit inhaltlich allein auf Regelungen im digitalen Kontext, welche nachfolgend erläutert werden. Daneben werden nur vereinzelt redaktionell gebotene, aber nicht inhaltsändernde Anpassungen vorgenommen.

### **1. Digitale Veranstaltungsformate**

Kernbestandteil des Gesetzes ist die nun dauerhafte Etablierung der digitalen Veranstaltungsformate. Dies betrifft nicht nur die unterschiedlichen Formen der Personalräte und die Jugend- und Ausbildungsververtretungen (§ 26 Absatz 2 MBG Schl.-H.), sondern ebenfalls Sprechstunden (§ 33 Absatz 1 MBG Schl.-H.), Personalversammlungen (§ 39 Absatz 5 MBG Schl.-H.), Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat (§ 47 Absatz 1 MBG Schl.-H.), Einigungsstellen (§ 54 Absatz 5 MBG Schl.-H.) sowie Wahlvorstände (§ 3 Satz 1 der Wahlordnung zum MBG Schl.-H.).

### **2. Digitale Wahlvorbereitungen**

Neben digitalen Sitzungsformaten wird die Arbeit der Wahlvorstände auch dadurch vereinfacht, dass verschiedene Wahlvorbereitungen in digitaler Form ermöglicht werden. Entscheidend dafür ist der neue § 1a der Wahlordnung zum MBG Schl.-H., der neben analogen Aushängen zukünftig auch eine digitale Information der Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ermöglicht.

### **3. Digitaler Workflow**

An diversen Stellen im MBG Schl.-H. und der Wahlordnung zum MBG Schl.-H. werden Begrifflichkeiten angepasst, um bislang analoge Arbeitsabläufe zukünftig auch digital zu ermöglichen bzw. diesbezügliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung der Landesverwaltung sollte ein digitaler Workflow der Grundsatz, analoges Vorgehen die (begründete) Ausnahme darstellen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Das Gesetz enthält keine unmittelbar kostenwirksamen Folgewirkungen. Mögliche Kostenwirkungen hängen vielmehr von der tatsächlichen Inanspruchnahme der neuen Regelungen im Einzelfall ab.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Der Vollzug der Vorschriften führt zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand, vielmehr werden die Arbeitsabläufe der Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, infolge des digitalen Fortschritts optimiert und dadurch Verwaltungsaufwand ggf. reduziert.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

### **F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der Gesetzentwurf wird den Norddeutschen Küstenländern im Rahmen des Konsultationsverfahrens parallel zur Verbandsanhörung zugeleitet.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung.

**H. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

## **Gesetz zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts**

### **Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„§ 2a - Veranstaltungsformate“
  - b) In der Überschrift zu § 26 wird nach dem Wort „Nichtöffentlichkeit“ die Angabe „, Format“ eingefügt.
  - c) In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Sitzungsniederschrift“ durch das Wort „Sitzungsprotokoll“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:  
„§ 2a - Veranstaltungsformate
  - (1) Präsenzveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die in physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden an einem Ort durchgeführt werden.
  - (2) Digitale Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die vollständig mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.



(3) Hybride Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen oder vergleichbare Formate, die teilweise in physischer Anwesenheit an einem Ort und teilweise unter Zuschaltung Teilnehmender mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.

(4) Digitale und hybride Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und

2. geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Veranstaltung keine Kenntnis nehmen können.

Personen, die mittels Video- oder Audiokonferenz an digitalen oder hybriden Veranstaltungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Video- oder Audioaufzeichnungen sind bei allen Veranstaltungsformaten unzulässig.

4. In § 15 Absatz 7 werden die Wörter „Abschrift der Wahlniederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Wahlprotokolls“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sitzung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Der Wahlvorstand kann die Sitzung im Einvernehmen mit dem Personalrat als digitale oder hybride Veranstaltung durchführen.“

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 - Nichtöffentlichkeit, Format und Zeitpunkt der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann eine ihm nicht als Mitglied angehörende Person zur Protokollführung hinzuziehen.

(2) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Der Personalrat kann im Einzelfall durch Beschluss oder allgemein in seiner Geschäftsordnung nach § 32 Absatz 1 festlegen, die Sitzungen als digitale oder hybride Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse und die Verteilung und Lage der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten

Mitgliedern Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sitzungsniederschrift“ durch das Wort „Sitzungsprotokoll“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über jede Verhandlung des Personalrates ist ein Protokoll in Textform zu erstellen. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. das Veranstaltungsformat und gegebenenfalls den Ort der Sitzung,
2. den Tag der Sitzung,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge und
4. den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind.

Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem den Vorsitz führenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Personalrates zu bestätigen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste in Textform beizufügen, in die alle teilnehmenden Personen einzutragen sind.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ und das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind unverzüglich in Textform zu erheben; sie werden dem Protokoll beigefügt.“

8. In § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung kann die Durchführung der Sprechstunde als digitale oder hybride Veranstaltung vorgesehen werden.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Kosten des sachlichen Geschäftsbedarfes des Personalrates, insbesondere für erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik,“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Personalrat sind für Bekanntmachungen die in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Aushangflächen in allen Dienststellen zur Verfügung zu stellen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
10. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „zwanzig Arbeitstage“ durch die Angabe „24 Arbeitstage“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „zehn Arbeitstage“ durch die Angabe „zwölf Arbeitstage“ ersetzt.
11. In § 39 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Personalversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Der Personalrat kann die Personalversammlung im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung als digitale oder hybride Veranstaltung durchführen. Die Möglichkeit zur Durchführung von Teilversammlungen bleibt unberührt.“
12. In § 42 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
13. In § 43 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Ortes“ durch die Wörter „der erforderlichen Teilnahmeinformationen“ ersetzt.
14. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden der Mittelstufe“ durch das Wort „Landesoberbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Behörde der Mittelstufe“ durch das Wort „Landesoberbehörde“ ersetzt.
15. In § 47 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Besprechung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann im Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat als digitale oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden.“
16. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Bereitstellung soll soweit möglich und zweckmäßig durch ein Leasesrecht des Personalrats für vorhandene Dateisysteme erfolgen.“

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit keine abweichenden Regelungen nach Satz 1 getroffen werden, soll die Unterrichtung des Personalrats soweit möglich und zweckmäßig in geeigneter digitaler Form erfolgen.“
17. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „Niederschriften“ durch die Wörter „Protokolle in Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.
18. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Formelle Erklärungen der Beteiligten im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens nach Absatz 2 bis 10 unterliegen der Textform.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch die Wörter „zu dokumentieren“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Behörde der Mittelstufe“ durch das Wort „Landesoberbehörde“ ersetzt.
19. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Die Übersendung kann in geeigneter digitaler Form erfolgen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Die Verhandlung der Einigungsstelle findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Einigungsstelle und den Teilnehmenden nach Absatz 1 Satz 2 als digitale oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
20. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

21. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
22. In § 57 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntmachung kann in geeigneter digitaler Form erfolgen.“
23. In § 59 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
24. In § 68 Absatz 1 wird das Wort „Mittelbehörden“ durch das Wort „Landesoberbehörden“ ersetzt.
25. § 79 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine Stufenvertretung“ durch die Wörter „ein Bezirkspersonalrat“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Stufenvertretung“ durch die Wörter „des Bezirkspersonalrates“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Stufenvertretung“ durch die Wörter „ein Bezirkspersonalrat“ ersetzt.
26. In § 85 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Mittelbehörden“ durch das Wort „Landesoberbehörden“ ersetzt.
27. In § 91 Absatz 1 Nummer 10 werden die Wörter „die Wahlniederschrift“ durch die Wörter „das Wahlprotokoll“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein**

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 817), geändert durch Verordnung vom 14. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift zu § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 1a - Bekanntgabe und Zugänglichmachung“

- b) In der Überschrift zu § 16 wird das Wort „Sitzungsniederschriften“ durch das Wort „Sitzungsprotokolle“ ersetzt.
  - c) In der Überschrift zu § 23 wird das Wort „Wahniederschrift“ durch das Wort „Wahlprotokoll“ ersetzt.
  - d) In der Überschrift zu § 42 wird das Wort „Sitzungsniederschriften“ durch das Wort „Sitzungsprotokolle“ ersetzt.
  - e) In der Überschrift zu § 50 wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 80 MBG Schl.-H.)“ durch die Angabe „(§ 80 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [ bitte einfügen: Datum und Fundstelle des Artikels 1 dieses Gesetzes ]“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Personalversammlungen nach Absatz 2 und 3 finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Dienststellenleitung kann sie als digitale oder hybride Veranstaltungen einberufen. § 2a MBG Schl.-H. gilt entsprechend.“
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a - Bekanntgabe und Zugänglichmachung
- Sind Informationen nach dieser Verordnung durch den Wahlvorstand bekanntzugeben oder zugänglichzumachen, kann dies durch Aushang oder Auslegung an einer oder mehreren geeigneten Stellen in der Dienststelle oder in geeigneter digitaler Form erfolgen; § 34 Absatz 3 MBG Schl.-H. gilt entsprechend.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Unterstützung soll in geeigneter digitaler Form erfolgen.“
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.
5. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „; die §§ 2a und 26 Absatz 2 MBG Schl.-H. gelten entsprechend“ eingefügt.

6. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Eine Kopie des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 8 Absatz 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe den Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Die Kopie soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ und das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Zugänglichmachung“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sämtlichen Mitgliedern“ durch die Wörter „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „zur Einsicht ausliegen“ durch die Wörter „zugänglich gemacht werden“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Nummer 8 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Zugänglichmachung“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Nummer 12 werden die Wörter „den Ort, an dem“ durch die Wörter „die Angabe, wo“ ersetzt.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Wahlvorstand hat eine Kopie des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe den Wahlberechtigten zugänglich zu machen.“
9. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Einreichung kann in geeigneter digitaler Form erfolgen.“
10. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ist nach Ablauf der in § 9 Absatz 2 und in § 12 Absatz 6 und 7 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort auf dieselbe Art und Weise bekannt, wie den Wahlberechtigten das Wahlausschreiben zugänglich gemacht wurde (§ 8 Absatz 3).“

12. In § 14 Satz 2 wird nach dem Wort „einzuladen“ die Angabe „; diese Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt“ eingefügt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Sitzungsniederschriften“ durch das Wort „Sitzungsprotokolle“ ersetzt.
  - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „fertigt“ werden die Wörter „ein Protokoll in Textform“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „eine Niederschrift“ werden gestrichen.
  - c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Richtigkeit des Protokolls ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bestätigen.“
14. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sein“ die Angabe „; diese Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlniederschrift“ durch das Wort „Wahlprotokoll“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand ein Protokoll in Textform, dessen Richtigkeit von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bestätigen ist.“
  - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 werden die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „dem Protokoll“ ersetzt.
16. In § 24 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
17. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis über einen zweiwöchigen Zeitraum auf dieselbe Art und Weise bekannt, wie den Wahlberechtigten das Wahlaus Schreiben zugänglich gemacht wurde (§ 8 Absatz 3).“



18. In § 27 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
19. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.
20. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
21. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand“ werden gestrichen.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Bezirkswahlvorstand kann entscheiden, dass er das Wahlausschreiben bis zum Abschluss der Stimmabgabe abweichend von Satz 1 zentral in geeigneter digitaler Form bekannt gibt.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zur Einsicht ausliegen“ durch die Wörter „durch den örtlichen Wahlvorstand zugänglich gemacht werden“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Zugänglichmachung“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „den Ort, an dem“ durch die Wörter „die Angabe, wo“ ersetzt.
    - dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 übermittelt der örtliche Wahlvorstand die Angaben an den Bezirkswahlvorstand. Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens erfolgen in diesem Fall nicht bevor die erforderlichen Angaben aller örtlichen Wahlvorstände vorliegen und ergänzt worden sind.“
  - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag der Bekanntgabe. Der Bezirkswahlvorstand vermerkt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag der Bekanntgabe.“

22. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 - Bekanntmachung des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 13 und 15 haben auf dieselbe Art und Weise wie jene des Wahlausschreibens zu erfolgen (§ 40 Absatz 2).“

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sitzungsniederschriften“ durch das Wort „Sitzungsprotokolle“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll in Textform“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Richtigkeit des Protokolls ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu bestätigen.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der örtliche Wahlvorstand fertigt ein Protokoll in Textform über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Wahlniederschrift“ durch die Wörter „ein Wahlprotokoll in Textform“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Protokoll ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand mit Einschreiben zu übersenden, gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder in geeigneter digitaler Form zu übermitteln.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Wörter „Abschrift der Niederschrift“ durch die Wörter „Kopie des Protokolls“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt über einen zweiwöchigen Zeitraum auf dieselbe Art und Weise, wie den Wahlberechtigten das Wahlausschreiben zugänglich gemacht wurde (§ 40 Absatz 2).“

25. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei den Mittelbehörden“ durch die Wörter „bei den Landesoberbehörden“ ersetzt.

- bb) Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Landesoberbehörde (§ 44 Absatz 1 Halbsatz 1 MBG Schl.-H.) festzustellende Anzahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter sowie im Falle des § 40 Absatz 2 Satz 2 die zu übermittelnden Angaben zur Ergänzung des Wahlausschreibens (§ 40 Absatz 4) zusammenzustellen,“
  - cc) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Mittelbehörde“ durch das Wort „Landesoberbehörde“ ersetzt.
  - dd) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Mittelbehörde“ durch das Wort „Landesoberbehörde“ ersetzt.
  - ee) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorstände bei den Landesoberbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Landesoberbehörde darüber, dass die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben in Textform an sie zu senden sind.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei den Mittelbehörden“ durch die Wörter „bei den Landesoberbehörden“ und die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll in Textform“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlvorstände bei den Landesoberbehörden haben dem Hauptwahlvorstand die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zusammenstellungen und das Protokoll über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2) unverzüglich mit Einschreiben zu übersenden, gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder in geeigneter digitaler Form zu übermitteln.“
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Durchführung der Wahl des Hauptpersonalrates der Lehrkräfte (§ 80 Absatz 1 MBG Schl.-H.) gelten die Absätze 1 bis 3 für die bei den unteren Schulaufsichtsbehörden bestehenden oder auf Ersuchen des Hauptwahlvorstandes bestellten örtlichen Personalräte entsprechend.“
26. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Geltungsdauer“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634, 636), wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.YY.ZZZZ

Daniel Günther  
Ministerpräsident

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Während der Corona-Pandemie konnten Personalräte, Jugend- und Ausbildungsververtretungen sowie Wahlvorstände im Geltungsbereich des MBG Schl.-H. erstmals Sitzungen auch mittels Video- oder Audiokonferenz durchführen.

Die Rückmeldungen, die seitdem zu digitalen Sitzungsformaten bei der Landesregierung eingegangen sind, waren durchweg positiv. Die guten Erfahrungen, welche die Beschäftigten der Landesverwaltung während der Corona-Pandemie mit alternativen Kommunikationswegen machen konnten, prägten gleichermaßen die Arbeit der Personalräte, der Jugend- und Ausbildungsververtretungen als auch der Wahlvorstände in den vergangenen Jahren. Es hat sich somit gezeigt, dass der digitale Wandel auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten eröffnet.

Bislang ist die gesetzliche Möglichkeit zu digitalen Sitzungsformaten allerdings noch zeitlich befristet in dem Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Hinzu kommt, dass das MBG Schl.-H. und die Wahlordnung zum MBG Schl.-H. auch an anderen Stellen die vielseitigen Potenziale der Digitalisierung noch nicht ausschöpfen.

Das Änderungsgesetz dient nun dazu, das Mitbestimmungsrecht einem digitalen Wandel zu unterziehen. Es beschränkt sich somit inhaltlich allein auf Regelungen im digitalen Kontext, welche nachfolgend erläutert werden. Daneben werden nur vereinzelt redaktionell gebotene, aber nicht inhaltsändernde Anpassungen vorgenommen.

#### **II. Wesentliche Regelungen**

##### **1. Digitale Veranstaltungsformate**

Kernbestandteil des Gesetzes ist die nun dauerhafte Etablierung der digitalen Veranstaltungsformate. Dies betrifft nicht nur die unterschiedlichen Formen der Personalräte und die Jugend- und Ausbildungsververtretungen (§ 26 Absatz 2 MBG Schl.-H.), sondern ebenfalls Sprechstunden (§ 33 Absatz 1 MBG Schl.-H.), Personalversammlungen (§ 39 Absatz 5 MBG Schl.-H.), Besprechungen zwischen Dienststellenleitung und Personalrat (§ 47 Absatz 1 MBG Schl.-H.), Einigungsstellen (§ 54 Absatz 5 MBG Schl.-H.) sowie Wahlvorstände (§ 3 Satz 1 der Wahlordnung zum MBG Schl.-H.).

##### **2. Digitale Wahlvorbereitungen**

Neben digitalen Sitzungsformaten wird die Arbeit der Wahlvorstände auch dadurch vereinfacht, dass verschiedene Wahlvorbereitungen in digitaler Form ermöglicht werden. Entscheidend dafür ist der neue § 1a der Wahlordnung zum MBG Schl.-H., der neben analogen Aushängen zukünftig auch eine digitale Information der Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ermöglicht.

### 3. Digitaler Workflow

An diversen Stellen im MBG Schl.-H. und der Wahlordnung zum MBG Schl.-H. werden Begrifflichkeiten angepasst, um bislang analoge Arbeitsabläufe zukünftig auch digital zu ermöglichen bzw. diesbezügliche Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung der Landesverwaltung sollte ein digitaler Workflow der Grundsatz, analoges Vorgehen die (begründete) Ausnahme darstellen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 - Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die **Inhaltsübersicht** wird wegen der Schaffung des neuen § 2a über die verschiedenen Veranstaltungsformate (Nummer 1 Buchstabe a) sowie der weitreichenden Ergänzung im bestehenden § 26 zu digitalen Sitzungsformaten (Nummer 1 Buchstabe b) angepasst. Außerdem wird die Überschrift zu § 32 (Nummer 1 Buchstabe c) überarbeitet, weil die bisherige Formulierung „Niederschrift“ suggerierte, dass die Protokollierung stets „schriftlich“ im Sinne von händisch geschriebenen Dokumenten in Papierform zu erfolgen hat. Digital erstellte Protokolle sollen indes gleichermaßen zulässig sein (siehe unten).

#### Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 5)

Durch die Ergänzung wird für die Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen ein digitales und damit zeitgemäßes Zugangsrecht verschriftlicht. Mit der Formulierung wird dabei die aktuelle Regelung des Bundes in § 9 Absatz 3 BPersVG übernommen; hinsichtlich der Ausgestaltung des digitalen Zugangsrechtes wird die weitere Rechtsentwicklung im Bund und den anderen Ländern beobachtet. Im Übrigen wird die Staatskanzlei mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auch Wege außerhalb des Gesetzes erörtern, um das Zugangsrecht weiter zu konkretisieren, etwa in Form einer Vereinbarung. Dabei wird das Ziel verfolgt, landesweit eine möglichst einheitliche Umsetzung des Zugangsrechtes der Gewerkschaften zu erreichen.

Aus der Formulierung „in ihrem Intranet“ folgt unmissverständlich, dass nur die Verlinkung in einem bereits vorhandenen Intranet durch die Dienststellen zu ermöglichen ist. Sollte also kein Intranet vorhanden sein, resultiert aus der Regelung kein Anspruch der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen auf Schaffung eines Intranets.

Der Begriff der Gewerkschaft ist in Bezug auf das Zugangsrecht weit auszulegen und umfasst an dieser Stelle daher auch die Dachverbände der Gewerkschaften, welche somit gleichermaßen eine Verlinkung im Intranet der Dienststellen verlangen können.

Darüber hinausgehende Rechte der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen als auch Einschränkungen durch die geltende Rechtslage oder Rechtsprechung in Bezug auf das Zugangsrecht werden durch die Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 3 (§ 2a):

Im neuen **§ 2a** werden die verschiedenen Veranstaltungsformate im Sinne des MBG Schl.-H. legaldefiniert. Durch die Verortung in Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften sind die dortigen Ausführungen allgemeingültig für alle nachfolgenden Abschnitte unabhängig von der gesetzlichen Grundlage für die Veranstaltung und die Teilnahme. In **Absatz 1** wird zunächst die Präsenzveranstaltung definiert. Unter vergleichbare Formate im Sinne der Vorschrift fallen beispielsweise Sprechstunden (§ 33 MBG Schl.-H.) oder Verhandlungen der Einigungsstelle (§ 54 MBG Schl.-H.).

Digitale Veranstaltungen und hybride Veranstaltungen werden in **Absatz 2 und 3** definiert, während **Absatz 4 Satz 1** die Voraussetzungen dieser Veranstaltungsformate im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit und den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit konkretisiert. In organisatorischer Hinsicht sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass sich nur Teilnahmeberechtigte im Raum befinden und unverzüglich darauf hinweisen, wenn jemand den Raum betritt. Ist letzteres der Fall, muss der oder die Vorsitzende die Sitzung ggf. unterbrechen. Zu den geeigneten technischen Maßnahmen zählt etwa ein passwortgeschützter Zugang. Die Regelungen sind an § 38 Absatz 3 BPersVG angelehnt. In Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften wird indes bewusst auf eine „Minderheitenschutzklausel“, wie in § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BPersVG vorgesehen, verzichtet, damit die Digitalisierung auch tatsächlich in der Praxis gelebt werden kann. Soweit digitale oder hybride Veranstaltungen in den nachfolgenden Abschnitten ausdrücklich zugelassen werden, ist für ihre Durchführung somit jeweils bereits eine mehrheitliche Entscheidung ausreichend. **Absatz 4 Satz 2** stellt klar, dass die digitale Anwesenheit und die Teilnahme in Präsenz rechtlich gleichbedeutend sind. Daraus folgt konsequenterweise auch, dass dann Beratung, Abstimmung, Wahlen, Beschlussfassung etc. gleichermaßen digital oder hybrid erfolgen können.

**Absatz 5** schreibt für alle Veranstaltungsformate zur Wahrung von Datenschutz, Datensicherheit sowie der Grundsätze der Verschwiegenheit und Nichtöffentlichkeit vor, dass Video- oder Audioaufzeichnungen der Veranstaltungen unzulässig sind.

Zu Nummer 4 (§ 15 Absatz 7):

Die Änderung der Formulierung von „Abschrift“ zu „Kopie“ dient hier der Klarstellung, dass nicht nur eine analoge, sondern alternativ auch eine digitale Vervielfältigung verwendet werden kann. Daraus folgt konsequenterweise, dass dann auch eine Übermittlung in geeigneter digitaler Form (z. B. als E-Mail-Anhang) erfolgen kann. Welche Art der Vervielfältigung gewählt wird, steht den Adressaten der Norm frei. Bezüglich der Ersetzung der Formulierung „Niederschrift“ durch die Formulierung „Protokoll“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 25 Absatz 1):

In **§ 25 Absatz 1** wird die Möglichkeit ergänzt, die konstituierende Sitzung des Personalrats einvernehmlich auch digital oder hybrid durchzuführen. Dies ist grundsätzlich

zulässig, da das MBG Schl.-H. für die Wahlen nach § 24 nicht zwingend geheime Wahlen vorschreibt. Aus der Vorschrift folgt im Umkehrschluss indes auch, dass die Sitzung immer dann in Präsenz stattfinden muss, wenn kein Einvernehmen besteht, etwa, da der Personalrat sich im Vorfeld zu einer geheimen Wahl entscheidet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Veranstaltungsformaten unter Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 6 (§ 26):

Die bisherigen Regelungen des **§ 26** zur Nichtöffentlichkeit und dem Zeitpunkt der Personalratssitzungen bleiben unverändert in **Absatz 1** und **Absatz 3** erhalten.

**Absatz 2** enthält die neuen Regelungen zum Sitzungsformat. Um der essentiellen Bedeutung persönlicher Beratungen Rechnung zu tragen, ist in **Satz 1** zunächst vorgesehen, dass die Sitzungen des Personalrates grundsätzlich in Präsenz stattfinden.

Die Möglichkeit, alternativ dazu digitale oder hybride Sitzungen durchzuführen, wird in **Satz 2** normiert. Die Formulierung „kann“ bedeutet, dass das Gesetz dem Personalrat keineswegs ein Sitzungsformat zwingend vorschreibt, sondern vielmehr ein Wahlrecht des Personalrats besteht. In Ermangelung einer „Minderheitenschutzklausel“ (siehe Nummer 3) ist es dazu bereits ausreichend, dass der Personalrat sich mehrheitlich für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung entscheidet. Der Personalrat kann dies in der Geschäftsordnung generell, aber auch flexibel von Sitzung zu Sitzung bestimmen. Regelungen in der Geschäftsordnung können z. B. auch besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Zustimmung zu Video- oder Audiokonferenzen oder die Abgrenzung zum Eintritt von Ersatzmitgliedern betreffen. Sie müssen jedoch im Einklang mit den Regelungen in § 2a Absatz 4 und 5 stehen.

#### Zu Nummer 7 (§ 32):

Bezüglich der Ersetzung der Formulierung „Niederschrift“ durch die Formulierung „Protokoll“ (Nummer 7 Buchstabe a bis d) wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Die Änderungen in **Absatz 2** (Nummer 7 Buchstabe b) betreffen die Form und den Inhalt der Sitzungsprotokolle. Die bisherige Formulierung „Niederschrift“ suggerierte, dass die Protokollierung stets „schriftlich“ i.S.v. händisch unterschriebenen Dokumenten in Papierform zu erfolgen hat. Daher wird in **Satz 1** nun klargestellt, dass das Protokoll nicht schriftlich erfolgen muss, sondern alternativ auch Textform ausreicht.

Unter Textform versteht man nach gängiger juristischer Definition Informationen, die lesbar und auf einem dauerhaften Datenträger abzugeben sind und in der die Person des Erklärenden genannt ist (vgl. § 126b BGB). Umfasst werden von Textform somit auch digitale Formate, die geeignet sind, die Informationen unverändert wiederzugeben (wie beispielsweise PDF, E-Mail etc.). Der Erklärende muss dabei lediglich genannt sein, eine Unterschrift ist – anders als bei der Schriftform – nicht erforderlich. Die höherwertige Schriftform umfasst indes auch die Anforderungen an die Textform.

Wenn eine Sitzung digital oder hybrid stattfindet, ist dies in dem Protokoll zu vermerken. Daher wird **Satz 2 Nummer 1** um eine entsprechende Pflichtangabe ergänzt.



Wird ein Protokoll in Textform ermöglicht, ist es konsequent auf das Erfordernis einer händischen Unterschrift zu verzichten. Die Neufassung von **Satz 3** lässt daher ausreichen, dass die Richtigkeit des Protokolls bestätigt wird. Dies kann durch Unterschrift oder auch auf geeignetem digitalen Weg erfolgen, z. B. durch den Zusatz

„Für die Richtigkeit  
gez. [Vorname Name]“

verbunden mit einer Mitzeichnung in der E-Akte oder im Umlaufverfahren per E-Mail.

In **Satz 4** wird nunmehr auf das Erfordernis einer eigenhändigen Eintragung in die Anwesenheitsliste verzichtet. Die Anwesenheitsliste kann vielmehr in Textform und somit auch digital erstellt werden. In diesem Fall stellt die oder der Vorsitzende die Anwesenheit der teilnehmenden Personen fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein. Alternativ kann die Eintragung auch durch die Person erfolgen, die das Protokoll führt. Dies ist vor allem konsequent, wenn die Protokollierung ebenfalls digital erfolgt.

Bezüglich der Änderung der Formulierung von „Abschrift“ zu „Kopie“ in **Absatz 3** (Nummer 7 Buchstabe c) wird auf die Erläuterungen zu Nummer 4 verwiesen.

Die Formulierung „schriftlich“ in **Absatz 4** (Nummer 7 Buchstabe d) suggerierte bislang das Erfordernis einer Schriftform im Sinne von händisch unterschriebenen Dokumenten in Papierform. Daher wird nun klargestellt, dass auch Textform bereits ausreichend ist. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

#### Zu Nummer 8 (§ 33 Absatz 1):

Der neue **Satz 3** normiert die Möglichkeit zur Durchführung digitaler und hybrider Sprechstunden, welche danach in der Geschäftsordnung des Personalrates verankert werden können. Die Regelung ist angelehnt an § 45 Absatz 3 BPersVG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Veranstaltungsformaten unter Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 9 (§ 34):

In **Absatz 1 Satz 2 Nummer 5** (Nummer 9 Buchstabe a) wird ergänzt, dass unter dem sachlichen Geschäftsbedarf des Personalrates auch erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik fällt. Die Regelung hat dabei einen rein klarstellenden Charakter, da dies bereits jetzt nach Literatur und Rechtsprechung geltende Rechtslage ist, ohne normiert zu sein (vgl. PdK SH C-17a, Kommentar zu § 34 MBG Rn. 1.11). Über den Verweis in § 17 Satz 3 MBG Schl.-H. gilt die Regelung im Übrigen auch für Mitglieder der Wahlvorstände.

Die Erforderlichkeit ist von dem Personalrat darzulegen. Der Personalrat ist zwar weitgehend frei in der Entscheidung, welches Mittel er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Er ist aber auch an den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gebunden (PdK SH C-17a, Kommentar zu § 34 MBG Rn 2.1; BAG, Beschluss vom 14.07.2010 - 7 ABR 80/08). Die Erforderlichkeit ist dabei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls anhand der konkreten Verhältnisse der Dienststelle und der sich dem Personalrat stellenden Aufgaben zu bestimmen.

Die Formulierung „üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik“ verdeutlicht dabei einerseits die Vergleichbarkeit der dem Personalrat zur Verfügung gestellten Ausstattung mit dem in der Dienststelle ansonsten vorhandenen Ausstattungsstandard und stellt andererseits aber auch klar, dass der Personalrat regelmäßig keinen Anspruch auf Ausstattung mit in der Dienststelle nicht verwendeter Informations- und Kommunikationstechnik hat, etwa auf Anschaffung spezieller, nicht in der Dienststelle eingesetzter elektronischer Geräte.

Aus der Ergänzung zu Bekanntmachungen in **Absatz 3 Satz 1** (Nummer 9 Buchstabe b) folgt, dass die Dienststelle analoge Kommunikationswege grundsätzlich nicht mit Verweis auf zur Verfügung stehende digitale Kommunikationswege ablehnen darf und umgekehrt. Vielmehr ist der Personalrat weitgehend frei in der Entscheidung, welches Mittel er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient (vgl. die Erläuterungen zu Nummer 9 Buchstabe a). Daher wird auch das Wort „schriftliche“ in Bezug auf die Mitteilungen an die Beschäftigten in **Absatz 3 Satz 2** (Nummer 9 Buchstabe c) gestrichen.

#### Zu Nummer 10 (§ 37 Absatz 1):

Der Freistellungsanspruch für Fortbildungen soll infolge der durch die Digitalisierung gesteigerten Schulungsbedarfe im Bereich digitaler Kompetenzen erhöht werden, für gewählte Mitglieder in **Satz 1** (Nummer 10 Buchstabe a) um einen Tag pro Jahr der Amtszeit, für Ersatzmitglieder in **Satz 2** (Nummer 10 Buchstabe b) um 0,5 Tage pro Jahr der Amtszeit.

#### Zu Nummer 11 (§ 39 Absatz 5):

Der neue **Absatz 5** normiert neben Präsenzveranstaltungen auch die Möglichkeit zur Durchführung digitaler oder hybrider Personalversammlungen, die im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung durchgeführt werden können. Besteht indes kein Einvernehmen, muss die Versammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Veranstaltungsformaten unter Nummer 3 verwiesen. Teilversammlungen bleiben unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 weiterhin zulässig. Eine Pflicht zur Durchführung digitaler oder hybrider Personalversammlungen vorrangig gegenüber Teilversammlungen besteht demzufolge nicht.

#### Zu Nummer 12 (§ 42 Absatz 2):

Die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchstabe d gelten hier entsprechend.

#### Zu Nummer 13 (§ 43 Absatz 2 Satz 3):

§ 43 Absatz 2 Satz 3 ist infolge der Einführung digitaler und hybrider Personalversammlungen zu überarbeiten. Erforderliche Teilnahmeinformationen im Sinne der Norm sind insbesondere Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsformat sowie Ort und/oder Einwahldaten für eine digitale bzw. hybride Teilnahme.

Zu Nummer 14 (§ 44):

Die Formulierung „Behörde der Mittelstufen“ in **Absatz 1 und 2** (Nummer 14 Buchstabe a und b) ist missverständlich, da die Möglichkeit eines maximal dreistufigen Aufbaus der Verwaltung nicht der Praxis bei allen Behördenzweigen entspricht. Daher ist eine redaktionelle, nicht inhaltsändernde Anpassung rechtförmlich notwendig.

Zu Nummer 15 (§ 47 Absatz 1):

Die neuen Sätze normieren die Möglichkeit zur Durchführung digitaler oder hybrider Besprechungen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung, die im Einvernehmen mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden können. Besteht kein Einvernehmen, muss die Besprechung in Präsenz stattfinden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Veranstaltungsformaten unter Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 49):

Der neue **Absatz 2 Satz 2** (Nummer 16 Buchstabe a) konkretisiert die geltende Rechtslage in Bezug auf eine „geeignete“ Bereitstellung von Informationen i.S.v. Absatz 2 Satz 1 dahingehend, dass Personalräten soweit möglich und zweckmäßig Leserechte für vorhandene Dateisysteme eingeräumt werden sollen. Ein „Dateisystem“ ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nummer 6 DSGVO). Darunter können auch elektronische Personalmanagementsysteme fallen, wenn eine Begrenzung des Zugriffs auf die für die Aufgabenerfüllung der Personalräte erforderlichen Informationen technisch möglich ist. Dies ist unter Datenschutzgesichtspunkten zunächst unbedenklich, da die Personalräte im MBG Schl.-H. Teile der Dienststellen und keine externen Akteure sind. Gleichwohl hat die Dienststelle darauf zu achten, dass ein Zugriff unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und in den Informationen erwähnter Beschäftigter erfolgt. Die Dienststellen ist im Übrigen stets gehalten, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in der Dienststelle den zweckmäßigsten Weg der Information zu wählen (PdK SH C-17a, Kommentar zu § 49 MBG Rn 3.1). Ein Anspruch des Personalrats auf Anschaffung eines geeigneten Dateisystems resultiert nicht aus der Vorschrift. Weitere Einschränkungen (etwa nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3) bleiben unberührt.

Digitale Workflows erleichtern die Arbeit der Dienststellen und Personalräte. Damit dieses Potenzial bestmöglich genutzt werden kann, wird in **Absatz 5 Satz 2** (Nummer 16 Buchstabe b) nun der Grundsatz verankert, dass die Unterrichtung der Personalräte durch die Dienststelle – soweit möglich und zweckmäßig – in geeigneter digitaler Form erfolgen soll. Dazu sind die Personalräte ggf. auch in die digitalen Workflows der Dienststelle einzubinden, wenn Datenschutz und -sicherheit gewährleistet sind. Die Vorschrift gilt generell für die Unterrichtung des Personalrates, also auch etwa für jene nach § 50 Absatz 4 MBG Schl.-H. (Protokolle zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung, vgl. auch Nummer 17) oder § 52 Absatz 2 Satz 1 MBG Schl.-H. (Unterrichtung über beabsichtigte Maßnahmen). Bezüglich letzterer hat der Gesetzgeber bereits im Jahr

1990 zur Urfassung des MBG Schl.-H. in den Erläuterungen zu § 52 Absatz 2 Satz 1 klargestellt, dass der Antrag auf Zustimmung „nicht notwendig“ schriftlich erfolgen muss (vgl. Drs. 12/996, 110). Auch dieser kann und soll also digital erfolgen.

Die Möglichkeit, einvernehmlich im Wege einer Dienstvereinbarung abweichende, also analoge Verfahren der Unterrichtung festzulegen, bleibt indes unberührt.

#### Zu Nummer 17 (§ 50):

Die Erläuterungen zu Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 4 sowie Nummer 7 Buchstabe b gelten entsprechend.

#### Zu Nummer 18 (§ 52):

**Absatz 1 Satz 2** (Nummer 18 Buchstabe a) bestimmt, dass für die formelle Kommunikation im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 52 das Textformerfordernis gilt. Sonstige Abstimmungsprozesse, die nicht in § 52 normiert sind, bleiben davon indes unberührt. Das gilt insbesondere für mündliche Absprachen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Regelung dient – neben der Dokumentation und Nachweisbarkeit – vor dem Hintergrund der Digitalisierung vor allem der Klarstellung, dass im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens keine Schriftform erforderlich ist. Im Übrigen wird zur Textform auf die Ausführungen unter Nummer 7 Buchstabe b verwiesen.

In **Absatz 2 Satz 5** (Nummer 18 Buchstabe b) wird folgerichtig das Wort „schriftlich“ gestrichen. Diesbezüglich gelten die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

In **Absatz 2 Satz 6** (Nummer 18 Buchstabe c) wird die bisherige Formulierung „aktenkundig zu machen“ durch die Formulierung „zu dokumentieren“ ersetzt, um hier klarzustellen, dass die Äußerungen des betroffenen Beschäftigten zu einer Maßnahme nicht nur in analoger, sondern auch in geeigneter digitaler Form erfasst werden können.

Für **Absatz 4** (Nummer 18 Buchstabe d) wird auf Nummer 14 verwiesen.

#### Zu Nummer 19 (§ 54):

Bezüglich **Absatz 1 Satz 3** (Nummer 19 Buchstabe a) gilt Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

Der neue **Absatz 4 Satz 3** (Nummer 19 Buchstabe b) stellt klar, dass die Übermittlung des Beschlusses der Einigungsstelle an die Verfahrensbeteiligten auch in geeigneter digitaler Form erfolgen kann, etwa als eingescanntes PDF-Dokument per E-Mail. So kann das Verfahren wesentlich beschleunigt und vereinfacht werden. Anders als an anderen Stellen im MBG Schl.-H. bleibt hinsichtlich der Erstellung des Beschlusses jedoch ausnahmsweise das Textformerfordernis in Absatz 4 Satz 1 erhalten.

Der Beschluss muss zur Wahrung der Beweisfunktion daher weiterhin zunächst händisch von dem unparteiischen Mitglied unterschrieben werden. Auf die Möglichkeit einer komplett digitalen Form wird bewusst verzichtet, um der herausragenden Bedeutung von Beschlüssen der Einigungsstelle gerecht zu werden, zumal sie nach § 88 Absatz 1 Nummer 8 MBG Schl.-H. vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar sind.

Der neue **Absatz 5** (Nummer 19 Buchstabe c) normiert die Möglichkeit zur Durchführung digitaler oder hybrider Verhandlungen der Einigungsstelle, die im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Einigungsstelle und den Beteiligten mittels Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden können. Besteht kein Einvernehmen, muss die Verhandlung in Präsenz stattfinden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Veranstaltungsformaten unter Nummer 3 verwiesen. Die Äußerungen in Textform gem. § 54 Absatz 1 Satz 3 bleiben alternativ weiterhin zulässig. Eine Pflicht zur Durchführung digitaler oder hybrider Verhandlungen der Einigungsstelle vorrangig gegenüber Äußerungen in Textform oder andersherum besteht demzufolge nicht.

#### Zu Nummer 20 (§ 55):

Die Änderung in **Absatz 1** (Nummer 20 Buchstabe a) ist redaktionell aufgrund der Ergänzung eines Satzes in § 54 Absatz 4 (vgl. oben Nummer 19 Buchstabe b) erforderlich geworden.

Bezüglich der Änderung in **Absatz 4 Satz 2** (Nummer 20 Buchstabe b) gelten die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

#### Zu Nummer 21 (§ 56):

Für die Ergänzungen in **Absatz 5 Satz 1** (Nummer 21 Buchstabe a) sowie **Absatz 6 Satz 1** (Nummer 21 Buchstabe b) gelten die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchstabe d jeweils entsprechend.

#### Zu Nummer 22 (57 Absatz 2):

Anders als an anderen Stellen bleibt hinsichtlich des Abschlusses der Dienstvereinbarung ausnahmsweise das Schriftformerfordernis in Absatz 2 Satz 1 erhalten. Die Dienstvereinbarung muss zur Wahrung der Beweisfunktion daher weiterhin zunächst händisch durch die Dienststelle und den Personalrat unterschrieben werden.

Auf die Option einer komplett digitalen Form wird bewusst verzichtet, um der herausragenden Bedeutung von Dienstvereinbarungen gerecht zu werden, zumal diese nach § 88 Absatz 1 Nummer 6 MBG Schl.-H. vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar sind.

Der neue **Absatz 2 Satz 2** stellt allerdings klar, dass für die Bekanntmachung einer Dienstvereinbarung auch eine geeignete digitale Form ausreicht. Denkbar ist hier etwa ein durchsuchbares PDF-Dokument im Intranet der jeweiligen Dienststelle als reine Lesefassung ohne Unterschriften. Dadurch wird den Beschäftigten ein einfacher und übersichtlicher Zugang zu den Informationen der Dienstvereinbarung ermöglicht. Geeignet bedeutet im Übrigen auch barrierefrei, weshalb ein Scan des unterschriebenen Originaldokuments für eine digitale Bekanntgabe ungeeignet wäre.

Zu Nummer 23 (§ 59 Absatz 3 Satz 1):

Die Erläuterungen zu Nummer 7 Buchstabe d gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 24 (§ 68 Absatz 1):

Die derzeit im MBG Schl.-H. und der Wahlordnung zum MBG Schl.-H. genannten „Mittelbehörden“ sind nach § 4 LVwG nicht vorgesehen. Das Landesrecht kennt nur oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden und untere Landesbehörden. Daher ist hier eine redaktionelle, nicht inhaltsändernde Anpassung rechtförmlich notwendig.

Zu Nummer 25 (§ 79):

Da Schulämter keine Behörden der Mittelstufe (vgl. § 44 Abs. 1 MBG Schl.-H), sondern untere Landesbehörden (§ 7 LVwG) sind, wurde in § 79 redaktionell klargestellt, dass die bei den Schulämtern zu bildenden Stufenvertretungen für die Lehrkräfte Bezirkspersonalräte sind. Damit die Regelung einheitlich ist, wurde dies gleichermaßen für die beim SHIBB für die Lehrkräfte zu bildende Stufenvertretung angepasst.

Zu Nummer 26 (§ 85 Absatz 1 Satz 4):

Die Erläuterungen zu Nummer 24 gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 27 (§ 91 Absatz 1 Nummer 10):

Die Erläuterungen zu Nummer 1 Buchstabe c gelten hier entsprechend.

## **Zu Artikel 2 - Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Da § 1a zur Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung neu geschaffen (Nummer 1 Buchstabe a) und auf eine befristete Geltungsdauer der Wahlordnung verzichtet werden soll (Nummer 1 Buchstabe e), wird auch die **Inhaltsübersicht** entsprechend angepasst. Bezüglich der Ersetzung der Formulierung „Niederschrift“ durch die Formulierung „Protokoll“ (Nummer 1 Buchstabe b bis d) wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 1):

**Absatz 1** (Nummer 2 Buchstabe a) wird redaktionell überarbeitet, da Verweise auf Rechtsvorschriften (hier: MBG Schl.-H.) bei erstmaliger Nennung im Vollzitat einzuführen sind.

Der neue **Absatz 4** (Nummer 2 Buchstabe b) wird ergänzt, um digitale und hybride Personalversammlungen auch dann zu ermöglichen, wenn diese ausnahmsweise durch die Dienststellenleitung und nicht durch den Personalrat einberufen werden.

Der Verweis auf § 2a MBG Schl.-H. stellt klar, dass die dortigen Anforderungen hier ebenso gelten. Daher wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 3 (§ 1a):

Im neuen **§ 1a** wird neben analogen nunmehr auch die Möglichkeit digitaler Bekanntgaben und Zugänglichmachungen von Informationen durch den Wahlvorstand geschaffen. Die Norm ist immer dann einschlägig, wenn Wahlvorstände nach der Wahlordnung zur Bekanntgabe oder Zugänglichmachung etwaiger Informationen explizit verpflichtet ist. Soweit in der Wahlordnung der Begriff „Bekanntmachung“ verwendet wird, ist dieser als Synonym zu „Bekanntgabe“ zu verstehen, sodass § 1a gleichermaßen anzuwenden ist.

Welchen Weg der Wahlvorstand wählt, steht dabei in seinem freien Ermessen. Folgerichtig wird auch durch den Verweis auf § 34 Absatz 3 MBG Schl.-H. klargestellt, dass ggf. für beide Möglichkeiten der Informationsweitergabe die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Die digitale Form der Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung muss jedoch gleichermaßen dazu geeignet sein, die Beschäftigten zu informieren, wie ihr analoges Äquivalent. Erforderlich ist daher insbesondere, dass die Wahlberechtigten unter gewöhnlichen Umständen von den jeweiligen Informationen Kenntnis erlangen und dass sie für den nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Zeitraum („bis zur Stimmabgabe“) dauerhaft abrufbar sind. Für eine digitale Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung geeignet ist unter diesen Bedingungen vor allem das jeweilige Intranet der Dienststelle, soweit ein solches vorhanden ist. In Betracht kommt aber beispielsweise auch ein durch Zugangsdaten gesichertes Internetportal. Ein Anspruch des Wahlvorstandes auf Schaffung entsprechender Kommunikationswege (Intranet, gesichertes Internetportal etc.) besteht allerdings nicht. Eine Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung per E-Mail kommt nicht in Betracht, da der Wahlvorstand in diesem Fall nicht gewährleisten kann, dass die Informationen allen Wahlberechtigten für die gesamte Dauer des nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Zeitraum permanent zugänglich sind. E-Mails stellen im Übrigen kein digitales Äquivalent zum Aushang dar. Dessen ungeachtet steht es dem Wahlvorstand jedoch frei, zusätzlich zu einer geeigneten Form der Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung etwaige Informationen per E-Mail zu kommunizieren.

#### Zu Nummer 4 (§ 2):

Nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat, sondern auch jene zwischen Dienststelle und Wahlvorstand soll wann immer möglich durch einen digitalen Workflow geprägt sein. Deshalb wird in **Absatz 3** (Nummer 4 Buchstabe a) normiert, dass die Unterstützung der Wahlvorstände in der Regel digital erfolgen soll.

Die Streichung in **Absatz 4** (Nummer 4 Buchstabe b) dient der Umsetzung des neuen § 1a. Diesbezüglich wird daher auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 5 (§ 3):

In **§ 3 Satz 1** wird der Verweis auf §§ 2a, 26 Absatz 2 MBG Schl.-H. ergänzt, um den Wahlvorständen ebenso digitale oder hybride Sitzungen zu ermöglichen wie den Personalräten. Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 3 und 6 gelten entsprechend.

Auch den Wahlvorständen steht es somit grundsätzlich frei, ob sie in Präsenz, digital oder hybrid tagen. Ausnahmen bestehen nur für Sitzungen nach § 14 Satz 2 sowie nach § 22 Absatz 5 Satz 1, die zwingend in Präsenz durchzuführen sind (vgl. unten).

#### Zu Nummer 6 (§ 4 Absatz 3):

In **§ 4 Absatz 3** wird die Formulierung „Abschrift“ an zwei Stellen durch die Formulierung „Kopie“ ersetzt. Diesbezüglich gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 4 entsprechend. Des Weiteren wird auf das bisher zwingende Erfordernis einer analogen Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses verzichtet und stattdessen die Form der Zugänglichmachung offengelassen, um auch eine (geeignete) digitale Bekanntgabe zu ermöglichen, vgl. § 1a. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 7 (§ 5):

Die Ersetzung der Formulierung „Auslegung“ durch die Formulierung „Zugänglichmachung“ in **Absatz 1** (Nummer 7 Buchstabe a) ist redaktionell aufgrund der Änderung in § 4 Absatz 3 (vgl. oben Nummer 6) erforderlich geworden. Für die Formulierung „in Textform“ in **Absatz 1** (Nummer 7 Buchstabe a) sowie **Absatz 2 Satz 2** (Nummer 7 Buchstabe b) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d jeweils entsprechend.

#### Zu Nummer 8 (§ 8):

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird in **Absatz 1 Satz 2** (Nummer 8 Buchstabe a) geregelt, dass nunmehr die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausreicht, um das Wahlausschreiben wirksam zu erlassen. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn der Wahlvorstand digitale oder hybride Sitzungsformate vorzieht.

Da das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung nicht länger nur analog, sondern alternativ auch digital zugänglich gemacht werden können, wird die entsprechende Norm zur Pflichtangabe im Wahlausschreiben in **Absatz 2 Nummer 6** (Nummer 8 Buchstabe b) angepasst.

Die Ersetzung der Formulierung „Auslegung“ durch die Formulierung „Zugänglichmachung“ in **Absatz 2 Nummer 8** (Nummer 8 Buchstabe c) ist redaktionell aufgrund der Änderung in § 4 Absatz 3 (vgl. oben Nummer 6) erforderlich geworden. Für die Formulierung „in Textform“ gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

Da Wahlvorschläge ebenfalls nicht länger nur analog, sondern alternativ auch digital bekannt gegeben werden können, wird die entsprechende Norm zur Pflichtangabe im Wahlausschreiben in **Absatz 2 Nummer 12** (Nummer 8 Buchstabe d) angepasst. Die Formulierung „wo“ bezieht sich dabei je nach Einzelfall auf Angaben zur analogen oder digitalen Bekanntgabe. Das gilt auch für die gleichlautende Formulierung in § 8 Absatz 2 Nummer 6.



In **Absatz 3** (Nummer 8 Buchstabe e) wird auf das bisher zwingende Erfordernis einer analogen Zugänglichmachung des Wahlausschreibens und der Wahlordnung verzichtet und stattdessen die Form offengelassen, um auch eine (geeignete) digitale Zugänglichmachung zu ermöglichen, vgl. § 1a. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen. Außerdem werden die Formulierungen „Abschrift“ und „Abdruck“ durch die Formulierung „Kopie“ ersetzt; die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 4 gelten entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 9 Absatz 2):

Der neue **Absatz 2 Satz 2** stellt klar, dass die Einreichung der Wahlvorschläge auch in geeigneter digitaler Form erfolgen kann, beispielsweise als eingescanntes PDF-Dokument per E-Mail. Es bleibt jedoch dabei, dass Wahlvorschläge zur Wahrung der Beweisfunktion zunächst händisch zu unterschreiben sind (§ 10 Absätze 3 bis 5 der Wahlordnung zum MBG Schl.-H.). Auf die Möglichkeit komplett digitaler Wahlvorschläge wird bewusst verzichtet, um erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung zu vermeiden als auch der herausragenden Bedeutung einer Kandidatur gerecht zu werden, zumal wesentliche Verstöße gegen Vorschriften des Wahlrechtes nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 MBG Schl.-H. vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar sind.

Zu Nummer 10 (§ 12 Absatz 2 Satz 2):

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Da die Wahlausschreiben nicht länger nur analog, sondern alternativ auch digital bekannt gegeben werden können, wird folgerichtig auch die Regelung in **§ 13 Absatz 1** über die gleichermaßen zu erfolgende Bekanntgabe im Falle mangelnder gültiger Wahlvorschläge angepasst. Zur Klarstellung wird sie zudem um die Angabe des § 8 Absatz 3 ergänzt. In der Praxis folgt daraus, dass die Bekanntgabe bei Aushang oder Auslegung ggf. am selben Ort in der Dienststelle, bei digitaler Zugänglichmachung ggf. z. B. an derselben Stelle im Intranet zu erfolgen hat, wo zuvor das Wahlausschreiben gem. § 8 Absatz 3 zugänglich gemacht worden ist.

Zu Nummer 12 (§ 14 Satz 2):

Durch die Ergänzung in **§ 14 Satz 2** wird eine Ausnahme zu dem Grundsatz aus § 3 Satz 1 geschaffen, wonach der Wahlvorstand entscheiden kann, ob er in Präsenz, digital oder hybrid tagt. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung und aus Gründen der Rechtssicherheit ist für die Auslosung der Reihenfolge der Ordnungsnummern der eingereichten Wahlvorschläge zwingend eine Präsenzsitzung erforderlich, zumal wesentliche Verstöße gegen Vorschriften des Wahlrechtes nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 MBG Schl.-H. vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar sind. Über eine Video- oder Audiokonferenz kann keine hinreichende Kontrolle der Auslosung gewährleistet werden.

Zu Nummer 13 (§ 16):

Bezüglich der neuen Formulierungen in der **Überschrift** sowie in **Satz 1 und 2** zur Form der Sitzungsprotokolle (Nummer 13 Buchstabe a bis c) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c als auch zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b entsprechend.

Zu Nummer 14 (§ 22 Absatz 5):

Durch die Ergänzung in **Satz 1** (Nummer 14 Buchstabe a) wird eine weitere Ausnahme zu dem Grundsatz aus § 3 Satz 1 geschaffen, wonach der Wahlvorstand entscheiden kann, ob er in Präsenz, digital oder hybrid tagt. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung und aus Gründen der Rechtssicherheit ist für die Feststellung des Wahlergebnisses zwingend eine Präsenzsitzung erforderlich, zumal wesentliche Verstöße gegen Vorschriften des Wahlrechtes nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 MBG Schl.-H. vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar sind. Über eine Video- oder Audiokonferenz kann keine hinreichende Kontrolle der Stimmauszählung gewährleistet werden.

In **Satz 2** (Nummer 14 Buchstabe b) wird auf das bisher zwingende Erfordernis einer analogen Bekanntgabe des Termins zur Feststellung des Wahlergebnisses verzichtet und stattdessen die Form offengelassen, um auch (geeignete) digitale Bekanntgaben zu ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 23):

Bezüglich der neuen Formulierungen in der **Überschrift** sowie in **Absatz 1 und Absatz 2** zur Form des Wahlprotokolls (Nummer 15 Buchstabe a bis d) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c als auch zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b entsprechend.

Zu Nummer 16 (§ 24):

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 17 (§ 25 Satz 1):

Da Wahlausschreiben nunmehr analog oder digital bekannt gegeben werden können, wird folgerichtig auch die Regelung in **§ 25 Satz 1** über die gleichermaßen zu erfolgende Bekanntgabe des Wahlergebnisses angepasst. Zur Klarstellung wird sie zudem um die Angabe des § 8 Absatz 3 ergänzt. In der Praxis folgt daraus, dass die Bekanntgabe bei Aushang oder Auslegung ggf. am selben Ort in der Dienststelle, bei digitaler Zugänglichmachung ggf. z. B. an derselben Stelle im Intranet zu erfolgen hat, wo zuvor das Wahlausschreiben gem. § 8 Absatz 3 zugänglich gemacht worden ist.

Zu Nummer 18 (§ 27):

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c gelten hier entsprechend.

Zu Nummer 19 (§ 36 Absatz 2):

In **§ 36 Absatz 2** wird auf das bisher zwingende Erfordernis einer analogen Bekanntgabe der Namen und Anschriften der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes verzichtet und stattdessen die Form offengelassen, um auch (geeignete) digitale Bekanntgaben zu ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 37):

Für die Änderungen in **Absatz 1 Satz 2** (Nummer 20 Buchstabe a) sowie **Absatz 2 Satz 2** (Nummer 20 Buchstabe b) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

Zu Nummer 21 (§ 40):

In **Absatz 2** (Nummer 21 Buchstabe a) wird nunmehr auf das bisher zwingende Erfordernis einer analogen Bekanntgabe des Wahlausschreibens verzichtet und stattdessen die Form offengelassen, um auch eine (geeignete) digitale Bekanntgabe zu ermöglichen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Nummer 3 verwiesen. Welche Form der Bekanntgabe gewählt wird, liegt im freien Ermessen des örtlichen Wahlvorstandes.

Zusätzlich wird durch den neuen **Satz 2** die Möglichkeit geschaffen, dass der Bezirkswahlvorstand das Wahlausschreiben selbst anstelle der örtlichen Wahlvorstände zentral in geeigneter digitaler Form bekanntgibt. Der Bezirkswahlvorstand kann somit zunächst entscheiden, ob die Bekanntgabe wie bisher dezentral durch die örtlichen Wahlvorstände erfolgen soll oder zentral durch den Bezirkswahlvorstand selbst in digitaler Form. Letzteres setzt zwingend voraus, dass der Bezirkswahlvorstand alle Wahlberechtigten über einen geeigneten digitalen Kommunikationsweg erreicht. Ein Anspruch auf Schaffung eines geeigneten digitalen Kommunikationsweges resultiert daraus jedoch nicht. Bei der technischen Umsetzung bestehen hier indes verschiedene Möglichkeiten. Denkbar ist etwa, dass die örtlichen Wahlvorstände dem Bezirkswahlvorstand die nach Absatz 4 erforderlichen Ergänzungen per E-Mail übermitteln (vgl. dazu unten Nummer 21 Buchstabe b) Unterbuchstabe dd) und sodann am Erlasstag eine zentrale Veröffentlichung durch den Bezirkswahlvorstand in einem Intranet erfolgt. Als Alternative käme beispielweise auch eine durch Zugangsdaten geschützte Onlineplattform in Betracht. Auf dieser kann der Bezirkswahlvorstand zunächst die Grundfassung des Wahlausschreibens nach Absatz 3 einstellen. Die örtlichen Wahlvorstände ergänzen dann für ihre Dienststelle mit einem Online-Formular die Angaben nach Absatz 4, die im Anschluss automatisch auf entsprechenden Unterseiten für die einzelnen Dienststellen hochgeladen werden. Am Erlasstag verschickt der Bezirkswahlvorstand die Zugangsdaten zum Portal per E-Mail an alle Wahlberechtigten.

Zu beachten ist, dass eine zentrale Bekanntgabe durch den Bezirkswahlvorstand gem. § 41 zur Folge hat, dass die Bekanntmachungen nach §§ 13 und 15 dann auch zentral und in digitaler Form durch den Bezirkswahlvorstand erfolgen müssen.

Da Wählerverzeichnis und Wahlordnung nicht länger nur analog, sondern auch digital zugänglich gemacht werden können, wird die entsprechende Norm zur Pflichtangabe im Wahlausschreiben in **Absatz 4 Satz 1 Nummer 1** (Nummer 21 Buchstabe b Unterbuchstabe aa) angepasst. Aus Datenschutzgründen wurde hier zudem ergänzt, dass diese Bekanntgabe (auch im Falle des Absatzes 2 Satz 2) durch die örtlichen Wahlvorstände erfolgt.

Die Ersetzung der Formulierung „Auslegung“ durch die Formulierung „Zugänglichmachung“ in **Absatz 4 Satz 1 Nummer 2** (Nummer 21 Buchstabe b Unterbuchstabe bb) ist aufgrund der Änderung in § 4 Absatz 3 (vgl. Nummer 6) erforderlich. Für die Formulierung „in Textform“ gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d entsprechend.

Da auch Wahlvorschläge nicht nur analog, sondern alternativ ebenso digital bekannt gegeben werden können, wird die entsprechende Norm zur Pflichtangabe im Wahlausschreiben in **Absatz 4 Satz 1 Nummer 3** (Nummer 21 Buchstabe b Unterbuchstabe cc) angepasst. Die Formulierung „wo“ bezieht sich dabei je nach Einzelfall auf Angaben zur analogen oder digitalen Bekanntgabe. Das gilt auch für die gleichlautende Formulierung in § 40 Absatz 4 Nummer 1. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 muss die Bekanntgabe gem. § 41 indes zentral durch den Bezirkswahlvorstand in geeigneter digitaler Form erfolgen (s.o.).

Die neuen **Sätze 2 und 3 in Absatz 4** (Nummer 21 Buchstabe b Unterbuchstabe dd) regeln die Ergänzungen des Wahlausschreibens durch die örtlichen Wahlvorstände im Falle einer zentralen Bekanntgabe durch den Bezirkswahlvorstand. Die Übermittlung der erforderlichen Angaben soll dabei nach entsprechender Aufforderung durch den Bezirkswahlvorstand unverzüglich und in digitaler Form erfolgen, damit es bei der Einleitung der Wahl zu keinen Verzögerungen kommt. Diesbezüglich wird zudem klargestellt, dass das Wahlausschreiben vor Erlass und Bekanntgabe vollständig sein muss.

Da das Wahlausschreiben nicht länger nur analog, sondern alternativ auch digital zugänglich gemacht werden kann (vgl. Nummer 21 Buchstabe a), wird auch die Regelung zum Vermerk des Bekanntgabezeitraums in **Absatz 5** (Nummer 21 Buchstabe c) angepasst. Zudem wird für den Fall der zentralen Bekanntgabe durch den Bezirkswahlvorstand ergänzt, dass dann dieser den Bekanntgabezeitraum zu vermerken hat.

#### Zu Nummer 22 (§ 41):

Da Wahlausschreiben nunmehr analog oder digital bekannt gegeben werden können, wird folgerichtig auch die Regelung in **§ 41** über die gleichermaßen zu erfolgenden Bekanntmachungen nach den §§ 13 und 15 angepasst. Zur Klarstellung wird sie zudem um die Angabe des § 40 Absatz 2 ergänzt. In der Praxis folgt daraus, dass die Bekanntgabe bei Aushang oder Auslegung ggf. am selben Ort in der Dienststelle, bei digitaler Zugänglichmachung ggf. z. B. an derselben Stelle im Intranet zu erfolgen hat, wo zuvor das Wahlausschreiben gem. § 40 Absatz 2 zugänglich gemacht worden ist.

Zu Nummer 23 (§ 42):

Für die Formulierungen in der **Überschrift** sowie in **Absatz 1 und Absatz 2** zur Form des Sitzungsprotokolls (Nummer 23 Buchstabe a bis d) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b entsprechend.

Zu Nummer 24 (§ 44):

Für die Änderung in **Absatz 1 Satz 2** (Nummer 24 Buchstabe a) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b entsprechend.

In **Absatz 2 Satz 1** (Nummer 24 Buchstabe b) wird die Möglichkeit ergänzt, das Wahlprotokoll der örtlichen Wahlvorstände auch in geeigneter digitaler Form an den Bezirkswahlvorstand zu übermitteln, beispielsweise als PDF-Dokument per E-Mail, in einer elektronischen Akte oder als Upload in einem gesicherten Internetportal. Dies ist einerseits folgerichtig, da Wahlprotokolle nunmehr auch in Textform erstellt werden können (vgl. Nummer 15). Andererseits kann auf diesem Weg das Verfahren vereinfacht, Zeit gespart und ggf. Kosten für etwaige Einschreiben eingespart werden. Die Übermittlung in geeigneter digitaler Form gewährleistet überdies gleichermaßen einen sicheren und vor allem unverzüglichen Zugang beim Bezirkswahlvorstand.

Zu den Änderungen in **Absatz 2 Satz 2** (Nummer 24 Buchstabe c) wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und zu Artikel 1 Nummer 4 verwiesen.

Da Wahlausschreiben nunmehr analog oder digital bekannt gegeben werden können, wird folgerichtig auch die Regelung in **Absatz 4 Satz 3** (Nummer 24 Buchstabe d) über die gleichermaßen zu erfolgende Bekanntgabe des Wahlergebnisses angepasst. Zur Klarstellung wird sie zudem um die Angabe des § 40 Absatz 2 ergänzt. In der Praxis folgt daraus, dass die Bekanntgabe bei Aushang oder Auslegung ggf. am selben Ort in der Dienststelle, bei digitaler Zugänglichmachung ggf. z. B. an derselben Stelle im Intranet zu erfolgen hat, wo zuvor das Wahlausschreiben zugänglich gemacht wurde. Daraus folgt auch, dass im Falle einer digitalen Bekanntgabe durch den Bezirkswahlvorstand die Wahlergebnisse auch auf diesem Wege bekanntzugeben sind.

Zu Nummer 25 (§ 47):

In **§ 47** wird wie im MBG Schl.-H. aus redaktionellen Gründen an diversen Stellen die bisherige Formulierung „Mittelbehörde(n)“ durch die Formulierung „Landesoberbehörde(n)“ ersetzt. Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 24 gelten hier entsprechend.

Zur Vorbereitung einer zentralen Bekanntgabe des Wahlausschreibens in geeigneter digitaler Form (vgl. Nummer 21) wird dem Hauptwahlvorstand durch die Ergänzung in **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** (Nummer 25 Buchstabe a Unterbuchstabe bb) die Möglichkeit eröffnet, Unterstützung für die Vervollständigung des Wahlausschreibens nach § 40 Absatz 4 von den örtlichen Wahlvorständen bei den Landesoberbehörden einzuholen. Diese fordern zunächst die entsprechenden Angaben von den örtlichen Wahlvorständen in ihrem Bereich an und übermitteln sie sodann gebündelt an den Hauptwahlvorstand. Die Übermittlung der Angaben soll dabei jeweils unverzüglich und in digitaler Form erfolgen, damit es bei der Einleitung der Wahl zu keinen Verzögerungen kommt.

In **Absatz 1 Satz 2** (Nummer 25 Buchstabe a Unterbuchstabe ee) wird durch die Ergänzung klargestellt, dass die von den örtlichen Wahlvorständen zusammenzustellenden Unterlagen nicht nur analog, sondern alternativ auch in Textform zusammengestellt und folgerichtig auch in geeigneter digitaler Form an die Wahlvorstände bei den Landesoberbehörden gesendet werden können, etwa als PDF-Dokument in einer E-Mail. Zur Textform wird auf Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b verwiesen.

Für die Änderung in **Absatz 2** (Nummer 25 Buchstabe b) gelten die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b entsprechend.

In **Absatz 3** (Nummer 25 Buchstabe c) wird die Möglichkeit ergänzt, die Zusammenstellungen und Protokolle der Wahlvorstände bei den Landesoberbehörden auch in geeigneter digitaler Form an den Hauptwahlvorstand zu übermitteln, beispielsweise als PDF-Dokument per E-Mail, in einer elektronischen Akte oder als Upload in einem gesicherten Internetportal. Dies ist einerseits folgerichtig, da die Unterlagen auch in Textform erstellt werden können (siehe oben). Andererseits kann auf diesem Weg das Verfahren vereinfacht, Zeit gespart und ggf. Kosten für etwaige Einschreiben eingespart werden. Die Übermittlung in digitaler Form gewährleistet überdies gleichermaßen einen sicheren und vor allem unverzüglichen Zugang beim Hauptwahlvorstand.

Da Schulämter keine Landesoberbehörden, sondern untere Landesbehörden (§ 7 LVwG) sind, wurde im neuen **Absatz 4** (Nummer 25 Buchstabe d) redaktionell klargestellt, dass den Hauptwahlvorständen bei der Wahl des Hauptpersonalrates der Lehrkräfte nach § 80 MBG Absatz 1 Schl.-H. dieselbe Unterstützung ermöglicht werden soll wie bei der Durchführung sonstiger Hauptpersonalratswahlen. Daraus folgt auch, dass sie zur Vorbereitung einer zentralen Bekanntgabe des Wahlausschreibens in geeigneter digitaler Form (vgl. Nummer 21) die Möglichkeit haben, Unterstützung für die Vervollständigung des Wahlausschreibens nach § 40 Absatz 4 von den örtlichen Wahlvorständen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden einzuholen (siehe oben).

#### Zu Nummer 26 (§ 50):

Auf eine befristete Geltungsdauer der Wahlordnung soll verzichtet werden, weshalb die Änderung in der **Überschrift** (Nummer 26 Buchstabe a) und die **Streichung von Satz 2** (Nummer 26 Buchstabe b) nötig sind. Die Wahlordnung gilt somit unbefristet.

### **Zu Artikel 3 - Aufhebung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 obsolet und deshalb aufgehoben.

### **Zu Artikel 4 - Inkrafttreten**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten aller neuen Regelungen.